

Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Feuerwehrgesetz (FwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 581.100 (Feuerwehrgesetz [FwG] vom 23. März 1971) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 5 Verantwortlichkeit und Pflichten des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist für den guten Stand des Feuerwesens verantwortlich.</p> <p>² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegfeuerwehr und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.</p>	<p>² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates [...] und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Er bestimmt die Höhe des Soldes und allfälliger Entschädigungen und entscheidet über die ihm von der Kommission gemäss § 6 Ziff. 5 gestellten Anträge.</p>				
<p>§ 6 Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob:</p> <p>1. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft,</p> <p>2. Führung der nötigen Kontrollen,</p> <p>3. Aufstellung des Arbeitsprogrammes,</p> <p>4. Sorge für die Dienstbereitschaft der Mannschaft sowie der Geräte und Einrichtungen und jährliche Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung,</p> <p>5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:</p> <p>a) Organisation und Ausrüstung,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Sold und allfällige Entschädigungen,</p> <p>c) Aufstellung des Feuerwehrbudgets,</p> <p>d) Versicherung der Feuerwehr,</p> <p>e) Ernennung von Chargierten,</p> <p>f) Besuch von Kursen,</p> <p>g) jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation.</p>	<p>e) [...] <u>Beförderungen</u>,</p> <p>g) <i>Aufgehoben</i>.</p>			
<p>§ 12 Krankheit und Unfall, Versicherung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes oder mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung bei einem andern Versicherer gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern, wobei die Aargauische Gebäudeversicherung die näheren Bedingungen festsetzt und den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 % gewährt.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, [...] <u>nach den Vorgaben</u> der [...] Aargauischen Gebäudeversicherung [...] <u>über die [...] obligatorischen Versicherungen hinaus zu versichern</u> [...] . <u>Im Umfang der verlangten Zusatzdeckung leistet</u> die Aargauische Gebäudeversicherung [...] den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von [...] <u>50%</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung versichert auf ihre Kosten gegen Unfall die nichtdienstpflichtigen Personen, welche bei Brandfällen, Elementarereignissen und Feuerwehrrübungen Hilfe leisten.</p>				
<p>§ 13 Feuerwehrreglement der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:</p> <p>a) die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft,</p> <p>b) die Organisation der Feuerwehr,</p> <p>c) die Löscheinrichtungen,</p> <p>d) die Ausrüstung,</p> <p>e) das Alarmwesen,</p> <p>f) die Dienstbereitschaft,</p> <p>g) den Übungs- und Branddienst,</p>	<p>g) den Übungs- und [...] <u>Einsatzdienst</u>,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>h) das Rapport- und Kontrollwesen,</p> <p>i) die Versicherung der Feuerwehren,</p> <p>k) die Ordnungsbussen.</p> <p>² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.</p>				
<p>§ 18 Betriebsbereitschaft</p> <p>¹ Das Material und die Einrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten und in jederzeit zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen.</p> <p>² Durch die Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.</p> <p>³ Die Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen, insbesondere der Löschreserve und der Alarmeinrichtungen, ist periodisch zu kontrollieren.</p>	<p>² Durch die Organisation von [...] Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 20 Betriebsfeuerwehren und Löschruppen</p> <p>¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Löschruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.</p> <p>² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Löschruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.</p> <p>³ Die Betriebsfeuerwehren sind den Gemeindefeuerwehren gleichgestellt. Der Dienst in einer Betriebsfeuerwehr gilt als aktiver Dienst im Sinne von § 7 Abs. 3 ¹⁾.</p>	<p>§ 20 Betriebsfeuerwehren und [...] <u>Betriebslöschgruppen</u></p> <p>¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.</p> <p>² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.</p>			

¹⁾ Heute: § 7 Abs. 4

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Die Rekrutierung der Mannschaft der Betriebsfeuerwehr wird von der Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrkommission der Gemeinde vorgenommen. Im Falle von Differenzen über die Zuteilung entscheidet die Aargauische Gebäudeversicherung endgültig.</p> <p>⁵ Löschgruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Löschgruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.</p>	<p>⁵ [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer [...] <u>Betriebslöschgruppe</u> entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.</p>			
<p>§ 22 Ausbildung der Chargierten und Spezialisten</p> <p>¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstructoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrpflichtigen. Sie kann hiefür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.</p>	<p>§ 22 Ausbildung der [...] <u>Angehörigen der Feuerwehr</u></p> <p>¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstructoren [...] und [...] <u>Angehörigen der Feuerwehr</u>. Sie kann hiefür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Den Kursteilnehmern wird auf Kosten der Aargauischen Gebäudeversicherung ein Sold ausgerichtet, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.</p> <p>³ Die Gemeinden haben eine angemessene Verdienstausfallentschädigung zu entrichten. Der Regierungsrat erlässt hiefür Richtlinien.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 24 Übungsdienst</p> <p>¹ Die Ausbildung in der Gemeinde obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Jährlich sind mindestens folgende Übungen durchzuführen:</p> <p>a) vier Instruktionsübungen mit der Mannschaft,</p> <p>b) eine Hauptübung mit dem Korps, verbunden mit einer Inspektion der Geräte und der persönlichen Ausrüstung,</p>	<p>² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. [...] <u>Die Aargauische Gebäudeversicherung legt das Minimum an Übungen [...] fest.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) die für das Kader und die Spezialisten notwendigen Instruktionen,</p> <p>d) periodische Alarmübungen nach Anordnung des Kommandanten,</p> <p>³ Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Der Besuch sämtlicher von den zuständigen Organen angeordneter Übungen ist obligatorisch.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>2.6. Brand- und Wehrdienste</p>	<p>2.6. [...] <u>Einsatzdienst</u></p>			
<p>§ 32 Rapporte</p> <p>¹ Über den Brandfall hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeinderat zuhänden der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Rapport auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.</p>	<p>¹ Über den [...] <u>Einsatz</u> ist der [...] Aargauischen Gebäudeversicherung [...] <u>in der von ihr vorgeschriebenen Form</u> zu [...] <u>rapportieren.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Er meldet der Aargauischen Gebäudeversicherung nach Formular die Ereignisse, die zum Einsatz der Feuerwehr Anlass gegeben haben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 34 Nachbarliche Hilfeleistung</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat bei Wehrdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.</p> <p>² Ihr Kommandant unterstellt sich dem Feuerwehrkommandanten der vom Schaden betroffenen Gemeinde. Er darf mit seiner Mannschaft nur im Einverständnis mit dem Feuerwehrkommandanten der betroffenen Gemeinde den Schadenplatz verlassen.</p> <p>³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei Wehrdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.</p>	<p>¹ Jede Gemeinde hat bei [...] <u>Einsatzdiensten</u>, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.</p> <p>³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei [...] <u>Einsatzdiensten</u> durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 36 Transport von Feuerwehrgeräten</p> <p>¹ Für den Transport der Feuerwehrgeräte haben die Gemeinden geeignete Motorfahrzeuge anzuschaffen, wenn die Gemeinde nicht durch die Aargauische Gebäudeversicherung aus triftigen Gründen hiervon befristet entbunden wird.</p> <p>² Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. Für allfälligen Schaden haftet die Gemeinde (§ 16).</p>	<p>² Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. [...]</p>			
<p>§ 37 Beschwerdeweg</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Amtsstellen können mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>² Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
a) der Feuerwehrkommission beim Gemeinderat, b) des Gemeinderates beim Amt, c) des Amtes beim Regierungsrat.	b) des Gemeinderates [...] <u>bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,</u> c) [...] <u>der Aargauischen Gebäudeversicherung</u> beim Regierungsrat.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident/-in des Grossen Rats Protokollführerin			